

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Solvay SA

Beklagte: Honeywell Fluorine Products Europe BV, Honeywell Belgium NV, Honeywell Europe NV

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank's-Gravenhage — Auslegung der Art. 6 Nr. 1, 22 Nr. 4 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Besondere und ausschließliche Zuständigkeiten — Mehrere Beklagte — Von der Inhaberin eines europäischen Patents betriebenes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zum Erlass eines grenzüberschreitenden Verletzungsverbots

**Tenor**

1. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass es zu widersprechenden Entscheidungen in getrennten Verfahren im Sinne dieser Vorschrift kommen kann, wenn jeder von zwei oder mehr Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten in einem vor einem Gericht eines dieser Mitgliedstaaten anhängigen Verfahren gesondert vorgebracht wird, denselben nationalen Teil eines europäischen Patents, wie es in einem weiteren Mitgliedstaat gilt, durch die Vornahme vorbehaltener Handlungen in Bezug auf dasselbe Erzeugnis verletzt zu haben. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller sich aus den Akten ergebenden erheblichen Umstände zu prüfen, ob eine derartige Gefahr besteht.
2. Art. 22 Nr. 4 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Art. 31 dieser Verordnung nicht entgegensteht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 89 vom 19.3.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Content Services Ltd/ Bundesarbeitskammer**

(Rechtssache C-49/11) (<sup>1</sup>)

**(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz — Vertragsabschlüsse im Fernabsatz — Verbraucherinformation — Erteilte oder erhaltene Informationen — Dauerhafter Datenträger — Begriff — Hyperlink auf der Internetseite des Lieferers — Widerrufsrecht)**

(2012/C 287/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Content Services Ltd

Beklagte: Bundesarbeitskammer

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Wien — Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. L 144, S. 19) — Informationen zum Vertrag, die dem Verbraucher durch einen Hyperlink auf die Website des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden — Recht des Verbrauchers, diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zu erhalten — Auslegung des Begriffs „dauerhafter Datenträger“

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ist dahin auszulegen, dass eine Geschäftspraxis, nach der die in dieser Bestimmung vorgesehenen Informationen nur über einen Hyperlink auf einer Website des betreffenden Unternehmens zugänglich gemacht werden, nicht den Anforderungen der genannten Bestimmung entspricht, da diese Informationen weder im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7 von dem Unternehmen „erteilt“ noch im Sinne derselben Bestimmung vom Verbraucher „erhalten“ werden, und dass eine Website wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht als „dauerhafter Datenträger“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7 anzusehen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 145 vom 21.5.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Vodafone España, SA/Ayuntamiento de Santa Amalia (C-55/11), Ayuntamiento de Tudela (C-57/11), und France Telecom España SA/Ayuntamiento de Torremayor (C-58/11)**

**(Verbundene Rechtssachen C-55/11, C-57/11 und C-58/11) (<sup>1</sup>)**

**(Richtlinie 2002/20/EG — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Genehmigung — Art. 13 — Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen)**

(2012/C 287/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Vodafone España, SA (C-55/11 und C-57/11), France Telecom España SA (C-58/11)

*Beklagte:* Ayuntamiento de Santa Amalia (C-55/11), Ayuntamiento de Tudela (C-57/11), Ayuntamiento de Torremayor (C-58/11)

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal Supremo — Auslegung von Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21) — Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen — Kommunales Eigentum

### Tenor

1. Art. 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass er der Erhebung eines Entgelts für die Rechte für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz bei Betreibern entgegensteht, die diese Einrichtungen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten nutzen, ohne ihre Eigentümer zu sein.
2. Art. 13 der Richtlinie 2002/20 hat unmittelbare Wirkung, so dass er dem Einzelnen das Recht verleiht, sich vor einem nationalen Gericht unmittelbar auf diese Bestimmung zu berufen, um der Anwendung einer mit diesem Artikel unvereinbaren Entscheidung einer Behörde entgegenzutreten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 139 vom 7.5.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Juli 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Nancy — Frankreich) — Association Kokopelli/Graines Baumaux SAS**

(Rechtssache C-59/11) (<sup>1</sup>)

**(Landwirtschaft — Richtlinien 98/95/EG, 2002/53/EG, 2002/55/EG und 2009/145/EG — Gültigkeit — Gemüse — Verkauf von Gemüsesaatgut, das im amtlichen gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten nicht aufgeführt ist, auf dem nationalen Saatgutmarkt — Nichtbeachtung der Regelung der vorherigen Zulassung für das Inverkehrbringen — Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Unternehmerische Freiheit — Freier Warenverkehr — Gleichbehandlung)**

(2012/C 287/14)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Nancy

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Association Kokopelli

*Beklagte:* Graines Baumaux SAS

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Nancy (Frankreich) — Gültigkeit insbesondere im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des freien Warenverkehrs sowie wegen der im Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft übernommenen Verpflichtungen, der Richtlinie 98/95/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen (ABl. L 25, S. 1), der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193, S. 1), der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193, S. 33) und der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten (ABl. L 312, S. 44) — Angebot von Saatgut für Gemüsepflanzen auf dem nationalen Markt, das im amtlichen Gemeinsamen Katalog für Sorten von Gemüsearten nicht enthalten ist — Nichtbeachtung der als zu restriktiv angesehenen nationalen Regelung der vorherigen Zulassung für das Inverkehrbringen — Unlautere Wettbewerbsbehandlungen oder Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des freien Warenverkehrs

### Tenor

Die Prüfung der vorgelegten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinien 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten beeinträchtigen könnte.

(<sup>1</sup>) ABl. C 120 vom 16.4.2011.